



Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Sächsisches Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/Ministerbüro
Leiter
Herrn Frank-Peter Wieth
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl

Datum

07.01.2021

Sehr geehrter Herr Wieth, sehr geehrte Frau Plöger-Heeg,

in Anbetracht der weiterhin steigenden Infektionszahlen und der drohenden Überlastungen der sächsischen Krankenhäuser können wir grundsätzlich weitere Maßnahmen zur Kontaktreduzierung beziehungsweise die Aufrechterhaltung schmerzhafter Einschränkungen nachvollziehen.

Zum Entwurf der neuen sächsischen Corona-Verordnung:

Generell sind die betroffenen Branchen und Bereiche mit wirtschaftlichen Einschränkungen unbedingt eindeutig und rechtssicher in der Corona-Schutz-Verordnung zu benennen. Begrifflichkeiten wie beispielsweise „selbstproduzierend“ oder „selbstvermarktend“ sind verschiedentlich interpretierbar und sorgen nach wie vor für Unklarheiten in der Unternehmerschaft und den Kontrollbehörden.

Bei den von Schließung betroffenen kleinen Handelsunternehmen herrscht Unverständnis und Verdruss über die durch die Corona-Schutz-Verordnung eingetretene Wettbewerbsverzerrung gegenüber SB-Warenhäusern, Supermärkten und Lebensmitteldiscountern, welche die eigentlich vom Verkauf ausgenommenen Warengruppen anbieten dürfen und aktiv bewerben.

Darüber hinaus plädieren wir für folgende Änderungen und Klarstellungen in der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung:

1. § 1 Abs. 4 Nr. 1: die **Auslastungsbegrenzung der ÖPNVs** auf maximal 25 % ist unklar bezüglich der betriebspraktischen Umsetzung. Hiervon wären auch private Personennahverkehrsanbieter betroffen. Die öffentliche Personenbeförderung ist für viele Beschäftigte und ihre Unternehmen elementar. Weder stehen in den Kommunen und Ländern ausreichend Fahrzeuge zur Taktverstärkung und Verteilung der Fahrgastströme zur Verfügung noch hat jede/r Beschäftigte die Möglichkeit, mit dem Auto oder Rad zur Arbeit zu fahren. Entsprechend ist diese Regelung (auch in Hinsicht auf die Prüfung) realitätsfremd und zu streichen.

2. **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2** werden gemeinsame Aufenthalte in privat genutzten Räumen auf einen Hausstand plus eine weitere Person beschränkt. Von dieser Beschränkung sind notwendige gewerbliche Tätigkeiten, wie z.B. Wohnungsbesichtigungen im Immobilienmaklergeschäft, Küchenmontagen oder Sanierungsarbeiten, auszunehmen.
3. **§ 2c: Die Abholung von Lebensmitteln im Hotel- und Gaststättenbereich** muss auch nach 22.00 Uhr möglich sein und entweder in der Verordnung selbst oder in den FAQs als Ausnahmetatbestand genannt werden.
4. **§ 4 Abs. 1 Schließungen von Einrichtungen und Angeboten:** In § 4 Abs. 1 Satz 1 ist unbedingt die Möglichkeit zur Abholung von Produkten („Click&Collect“) aller Art (unter Einhaltung der Hygienebestimmungen, auf Vorbestellung außerhalb der Ladengeschäfte) zu ergänzen. Zudem bestehen aktuell weiterhin Unklarheiten bei Unternehmen beispielsweise zur Abgrenzung des Lebensmittelhandels (inkl. Delikatessengeschäft, Teeladen, Weinhandel, etc.).
5. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die **unmittelbaren Vorbereitungen berufsbezogener Prüfungen** nun in § 4 Abs. 2 Nr. 1 erlaubt werden.
6. § 4 Abs. 2 Nr. 24: Die Kriterien, welche **Kantinen und Mensen** unter Berücksichtigung der Arbeitsabläufe zu schließen sind, müssen konkretisiert werden. Insbesondere für mittelständische und große Unternehmen stellen gerade Kantinen infektionssicherere Aufenthaltsmöglichkeiten während der Pausen dar. Speisen und Getränke ohne Möglichkeit des Verzehrs in der Kantine bringen das Folgeproblem mit sich, dass den Mitarbeitern, vor allem in Produktionsbereichen, keine ausreichenden Räumlichkeiten für die Essenspause zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten der Betriebskantine sind als Pausenräume deklariert und für Mitarbeiter der direkten und indirekten Bereiche notwendig. Betriebskantinen ohne externen Publikumsverkehr und mit einem Hygienekonzept, das in Einklang mit den geltenden Corona-Schutz-Vorgaben und der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel steht, sollten daher von der Schließung ausgenommen werden.
7. In § 5a Abs. 5 muss zwingend Präsenzbeschulung der Abschlussklassen in den Berufsschulen ab dem 18.1. ermöglicht werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abschlussklassen der Berufsschulen eine Ungleichbehandlung gegenüber den Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen erfahren sollen. Berufsschulen zählen wie Fachoberschulen und Berufliche Gymnasien zu Berufsschulzentren. Entsprechend sind sie mit aufzuführen.
8. In § 5a ist folgender neuer Absatz 6 einzufügen: „Mit Wirkung zum 1. Februar 2021 wird ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an Kindertagesstätten und Schulen entsprechend der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie umgesetzt.“
9. § 11 Abs. 2 Nr. 2f: Die Ordnungswidrigkeit des Nichteinhaltens von Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen sowie Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung darf nicht auf die Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Durchsetzung ist gerade in größeren Geschäften in der Betriebspraxis nicht lückenlos zu

gewährleisten. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1b und Nr. 2a gilt die Ordnungswidrigkeit für diejenigen, die gegen diese Pflichten verstoßen. Die Durchsetzung und Ahndung eines Verstoßes muss den Ordnungsbehörden obliegen.

10. Ferner ist in die Listen der Personen mit Notbetreuungsanspruch (Anlage 1 und 2) beim Punkt „Bildung und Erziehung“ zwingend noch die Ergänzung „- **Einrichtungen zur Abnahme unaufschiebbarer** berufsbezogener Prüfungen“ aufzunehmen. Da es sich um bundesweit einheitliche Prüfungstermine handelt, von denen die Kammern nicht abweichen können, muss auch das dazu erforderliche Personal zur Organisation und Durchführung der Prüfungen (Spezialwissen erforderlich bzw. Berufung in Ausschuss erforderlich) verfügbar sein. Das kann nicht einfach auf andere Mitarbeiter / Personen übertragen werden. Im Januar/Februar finden eine Vielzahl von Prüfungen statt. Wenn das Personal oder die Prüfungsausschussmitglieder nicht anwesend sein können, ist keine Erbringung dieser hoheitlichen Aufgabe möglich.

Zur allgemeinen Corona-Strategie Bund / Land

Wir wollen Ihnen gleichzeitig mitteilen, dass in großen Teilen der Unternehmerschaft Unverständnis über die allgemeine politische Pandemiestrategie, die nun auch die Notwendigkeit der anhaltenden Beschränkungen mitverursacht, vorherrscht. Dies betrifft insbesondere drei Bereiche:

- Die Kontaktnachverfolgung wird unabhängig von personellen Kapazitätsgrenzen in den Gesundheitsämtern seit Monaten nicht angepasst. Die Corona-App der Bundesregierung scheint in ihrer jetzigen Form keine Unterstützung zu sein, wird aber inhaltlich und technisch nicht weiterentwickelt. Warum werden bei Kontaktnachverfolgungen in Gesundheitsämtern nicht auch Berufe abgefragt? Die Datenbasis der Infektionen muss zwingend verbessert werden, um orts- und berufsgruppenbezogene Infektionscluster enger eingrenzen und somit Einschränkungen lokalisieren zu können. Grundsätzlich gilt es zudem, mittel- bis langfristig die Gesundheitsämter personell weiter aufzustocken.
- Bund und Länder sind gefordert, kohärente und v.a. engmaschige öffentliche Testinfrastrukturen aufzusetzen. Ziel muss auch hier sein, das Infektionsgeschehen enger einzugrenzen und somit mittelfristig Einschränkungen wieder auf Hotspots begrenzen zu können. Die Testungen aller Verdachtsfälle – auch ohne Symptome – muss zeitnah garantiert werden.
- Die Beschaffung der Impfdosen scheint auf Bundesebene nicht optimal anzulaufen. Da die Impfstrategie zum derzeitigen Zeitpunkt der einzige Weg zu einer Normalität auch im Wirtschaftsleben zu sein scheint, führt die Nachrichtenlage an dieser Stelle zu Frust in der Unternehmerschaft. Sachsen muss sich auch in Berlin für eine Optimierung der Prozesse stark machen.
- Bisher sieht das Formblatt für die Beantragung der Kindernotbetreuung in Fallgruppe 2 (Notbetreuung, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist sowie eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann) keine Bestätigung der Unabkömmlichkeit des nicht im systemrelevanten Bereich tätigen Elternteils

durch den Arbeitgeber vor. Einrichtungen, die Notbetreuung anbieten, fragen aber in der Praxis regelmäßig eine solche Bestätigung ab. Das Formblatt B sollte demensprechend angepasst werden.

Sofern hier sowohl auf Landes- aber auch auf Bundesebene Verbesserungen der grundsätzlichen Corona-Strategie erzielt werden, steigt auch die Akzeptanz der aktuellen Maßnahmen in der Unternehmerschaft.

Ab Februar sind jedoch wieder verlässliche Planungsperspektiven für die Wirtschaft und ein bundesweit einheitliches Vorgehen wichtig. Für diese Planungsperspektiven bleibt es unerlässlich, zu Verbesserungen bei den dargestellten drei Bereichen der politischen Corona-Strategie zu kommen. Wirtschaft und Verbraucher benötigen Klarheit, wann und unter welchen Bedingungen Lockerungen im Jahr 2021 zu erwarten sind. Wir fordern daher zügig einen Stufenplan zur Wiedereröffnung der in § 4 des Entwurfs der SächsCoronaSchVO aufgelisteten Einrichtungen und Angebote sowie der unter § 5a gefassten Bildungseinrichtungen (inklusive der Berufsschulen).

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden